

Beiblatt zum Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses / Personalausweises für

Name, Vorname	Geburtsort und -datum	Seriennummer
		Bitte frei lassen

Hinweise

Folgende Tatbestände können zu einem automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen (vgl. § 25 Absatz 1 Satz 1, § 27 bzw. § 28 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG):

- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit **auf Antrag**,
- Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit **durch Adoption als Minderjähriger durch einen Ausländer** sowie
- Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie ebenfalls besitzen, **auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne entsprechende Zustimmung oder Berechtigung**.

Sofern die Verlustfolge eingetreten ist, sind Betroffene nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Personalausweis zu führen.

Eine spätere Erfüllung eines dieser Tatbestände ist der zuständigen Pass- bzw. Personalausweisbehörde anzuzeigen.

Erklärung

- I. Ich habe eine / mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt bzw. erworben
 nein ja (dann weiter bei IV.)
- II. Ich bin auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich ebenfalls besitze, eingetreten.
 nein ja (auch Erklärung zu III. abgeben)
- III. Eine Zustimmung der Wehrersatzbehörden habe ich hierzu eingeholt bzw. eine Berechtigung auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages lag hierzu vor.
 nein ja (bitte belegen)

IV. a) ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt

Ich habe eine / mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) beantragt und bin für den Fall ihres Erwerbs auf den dadurch möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit hingewiesen worden:

ja nein

IV. b) ausländische Staatsangehörigkeit(en) erworben

Der Erwerb der _____ Staatsangehörigkeit(en) ist am _____ (Datum) erfolgt

- durch Geburt
 automatisch (z.B. durch Eheschließung, Adoption)
 auf Antrag (z.B. durch Einbürgerung, Registrierung, Abgabe einer Erklärung, z.B. auch bei _____ der Eheschließung)

Zuständige ausländische Behörde(n) (Bezeichnung, Anschrift):

Wohnsitz oder dauernder (gewöhnlicher) Aufenthalt bei Erwerb dieser Staatsangehörigkeit(en):

Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit ist mir vor dem auf Antrag erfolgten Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit genehmigt worden:

ja , durch _____ (Behörde)
 nein

mit Urkunde vom:

Hinweis: Kein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Antragserwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates des Europäischen Union oder der Schweiz nach dem 27. August 2007.

Datum

Unterschrift von mind. 1 Sorgeberechtigtem
(bei Personen unter 16 Jahren)

Merkblatt
über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
bei freiwilligem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit

Ein deutscher Staatsangehöriger verliert seine Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)¹, wenn er auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt. Dabei kommt es nicht mehr darauf an, ob er sich zum Zeitpunkt der Annahme im Inland oder im Ausland aufhält. Nach dem bis 31.12.1999 geltenden Recht ging die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, wenn bei Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt nicht im Inland war.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nur dann nicht verloren, wenn eine deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde **vor** dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung erteilt hat, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu dürfen (Beibehaltungsgenehmigung), und diese Genehmigung bei Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit noch gültig ist. Sollten Sie beabsichtigen, eine ausländische Staatsangehörigkeit zu erwerben, und wollen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, wird empfohlen, sich umgehend an die für Ihren Wohnort zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (Landratsamt, Bürgermeisteramt des Stadtkreises) zu wenden und ggf. einen Antrag auf eine Beibehaltungsgenehmigung zu stellen.

Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen alle Rechte und Pflichten eines deutschen Staatsangehörigen verloren. Der deutsche Reisepass und der Bundespersonalausweis werden ungültig. Die Ausweisdokumente sind vom Inhaber umgehend der Pass- und Personalausweisbehörde vorzulegen². Als Ausländer benötigt der Betroffene für den weiteren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung der Ausländerbehörde, eventuell auch eine Arbeitserlaubnis des zuständigen Arbeitsamts, für eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet unter Umständen einen Sichtvermerk (Visum).

¹ in der Fassung des Gesetzes vom 15.07.1999 (BGBl. I S. 1618)

² § 15 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Nr. 2 Passgesetz (BGBl. I 1986 S. 537), § 7 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 6 Nr. 2 Landespersonalausweisgesetz (GBl. 1987 S. 61)